

Begründung Beschlussvorlage für Beschluss über VSP BPlan Nr. 23

„Windenergienutzung Riesbriek“

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde, sobald sie einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst hat, zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen.

Mit vorhergehendem Beschluss vom selben Tage wird die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt am 14.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ beschließen.

Nachdem das Schleswig-Holsteinische Obergerichtsgericht die Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) mit Urteil vom 22. März 2023 (Az. 5 KN 53/21) für unwirksam erklärt hat, fehlt es an einer Steuerung der Windenergienutzung die aktuellen Anforderungen genügt, auch im Gebiet der Gemeinde Lindewitt. Eine Fortschreibung der gesamträumlichen Steuerung auf Ebene der Gemeinde ist mit der Einleitung des Verfahrens zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes angestoßen und liegt zurzeit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vor. Die Flächennutzungsplanung soll durch eine Feinsteuerung über Bebauungspläne – u.a. auch für den vom Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ erfassten Bereich – begleitet werden, um einen sachgerechten und sinnvollen Ausgleich der widerstreitenden Interessen innerhalb des Plangebietes und im Verhältnis zu angrenzenden Nutzungen zu erreichen sowie im Hinblick auf mögliche Windabschattungseffekte eine Überlagerung von Standorten zu vermeiden sowie die Möglichkeiten eines Repowerings von Bestandsanlagen außerhalb des künftigen Geltungsbereiches in diesen hinein zu gestalten. Mit dem Bebauungsplan soll eine optimale und effektive Ausnutzung des festzusetzenden Sondergebietes gewährleistet werden. Dabei soll den bedeutsamen Belangen an der Nutzung der Windenergie (vgl. § 2 EEG) und den durch die Windenergienutzung betroffenen Belangen nach § 1 Absatz 6 BauGB Rechnung getragen werden.

Im aufzustellenden Bebauungsplan werden

, sowohl Festsetzungen zur Art, als auch zum Maß der baulichen Nutzungen getroffen werden. Es handelt sich um die folgenden Planungsziele:

- Das Plangebiet soll nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt werden.

- Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, um eine effektive Auslastung des Sondergebietes zu erreichen und Überlagerungen von Standorten im Hinblick auf Windabschattungseffekte entgegenzuwirken.
- Ggfs. Festsetzungen zu Mindesthöhen und maximalen Höhen der Anlagen nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 1 BauNVO unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landesplanung, um dem Belang des Landschaftsbildes und den Ertragserwartungen möglicher Betreiber hinreichend Rechnung zu tragen.
- Festsetzungen zum Rückbau und Repowering von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 8 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.
- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Festsetzungen der Art und des Umfangs der Verkehrsflächen.

Die Planungsvorstellung der Gemeinde, das Gebiet für die Windenergienutzung möglichst optimal und effektiv unter Berücksichtigung von auszunutzen, könnte durch die Zulassung von unabgestimmten Vorhaben konterkariert werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung von Mindesthöhen oder der maximal zulässigen Höhe der Windenergieanlagen und die Bestimmung von zurückzubauenden Anlagen. Sollten beantragte Windenergieanlagen noch vor Inkrafttreten des Bebauungsplans genehmigt werden, würde die geplante Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung der Anlagen bzw. zum Rückbau von Bestandsanlagen leerlaufen, da dieses Planungsziel dann nicht mehr erreicht werden könnte.

Daher ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan der Gemeinde Lindewitt durch die Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ sicherungsbedürftig.

Mit dem Erlass der Veränderungssperre soll die Planung während der Zeit ihrer Aufstellung gesichert werden. Genannt sind die planungsrechtlichen Gründe, die das Sicherungsbedürfnis der beschlossenen Veränderungssperre darstellen. Die Veränderungssperre hat die Wirkung einer generellen Bausperre.